

EXEMPLAR ARP TG

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

vom 30. Sep. 1986

Nr. 1497

Gemeinde Fischingen Quartierplan Schärlibach, Genehmigungsgesuch

1. Mit Schreiben vom 4. August 1986 ersucht der Gemeinderat von Fischingen um Genehmigung des Quartierplans Schärlibach. Das Planauflageverfahren wurde korrekt durchgeführt; das Einleitungsverfahren fand vom 27. Juni bis 11. Juli 1986 statt, die öffentliche Auflage mit Publikation im Amtsblatt Nr. 25 begann am 30. Juni und endete am 28. Juli 1986. Während dieser Frist gingen keine Einsprachen ein. Der Beschluss der Gemeindebehörde wurde beim Baudepartement nicht angefochten. Der Genehmigung steht in formeller Hinsicht nichts entgegen.
2. Der Quartierplan musste erlassen werden, weil im Gebiet Schärlibach des Ortsteils Dussnang eine grössere, definitiv der Einfamilienhauszone WE zugewiesene Parzelle von der bestehenden Gemeindestrasse nicht erschlossen werden kann. Der Plan sieht die Erstellung einer Stichstrasse von 5 Metern Breite mit einem Kehrplatz vor. Der Strassenraum wird durch eine Baulinie gesichert. Die abwassertechnische Sanierung sowie die Erschliessung mit Wasser und elektrischer Energie wird im Plan nachgewiesen. Die Niveaulinie der neuen Strasse gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die interessierten kantonalen Amtsstellen erheben keine Einwände. Insgesamt ist die Planung zweckmässig; sie kann genehmigt werden.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Der Quartierplan Schärlibach der Gemeinde Fischingen wird genehmigt. Dadurch werden die Baulinien, die Niveaulinie sowie der Ausbaustandard der Erschliessungsstrasse und die generelle Führung der Werkleitungen verbindlich.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Fischingen, 8374 Dussnang, unter Beilage von zwei Quartierplänen bestehend aus Situation und Niveaulinie, alle Pläne mit Genehmigungsvermerk.
 - Baudepartement
 - Tiefbauamt
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Amt für Raumplanung unter Beilage eines Quartierplans (Situation und Niveaulinie) mit Genehmigungsvermerk sowie der Akten

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER



Maurer